

Satzung zur Abwalgung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung - KLES -)

vom 12.04.1999 (mit nderung vom 10.09.2001)

Aufgrund von § 115 Absatz 2 Wassergesetz fur Baden-Wurttemberg (WG) und § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 12. April 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabebhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwalgung der von ihr nach § 115 Absatz 1 WG zu zahlenden Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabebetbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Absatz 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstuckseigentumer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstuckseigentumers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr ab dem Jahr 2002 26,00 EUR.

§ 7
Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Steinach, den 10. September 2001

gez. Firnkes
Bürgermeister